

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. Juni 1947.

67/A. B.
zu 160/JFreigabe von Sperrbeträgen.Anfragebeantwortung.

Auf eine Anfrage der Abgeordneten L a g g e r und Genossen, ob es wahr sei, dass die Beamten der Finanzlandesdirektionen die Möglichkeit haben, die Aufhebung von Sperrguthaben gegen Provisionen zu vermitteln; in welchem Ausmass dies bisher geschehen sei und in welcher Form der Minister die Finanzbeamten vor dem Verdacht unreeller Manipulationen schützen wolle, teilte Bundesminister

Dr. Z i n n e r m a n n schriftlich mit:

Der am 23. Mai 1947 in der Kärntner Zeitung "Neue Zeit" veröffentlichte Artikel, der sich mit dem Freispruch des wegen Missbrauchs der Amtsgewalt angeklagten Beartenanwälters der Finanzlandesdirektion Klagenfurt Ernst Althoff befasste und der aus den Ergebnissen des Beweisverfahrens verschiedene Folgerungen über die Vermittlertätigkeit der mit der Freigabe von Sperrkonten befassten Angestellten der Finanzlandesdirektion ableitete, wurde von derselben Zeitung auf Veranlassung des Landesgerichtspräsidiums Klagenfurt in ihrer Nummer vom 13. Juni 1947 richtiggestellt.

In dieser Richtigstellung wurde vor allem zum Ausdruck gebracht, dass das Beweisverfahren im Falle Althoff nicht ergeben hat, dass die Vermittlungstätigkeit der Angestellten der Finanzlandesdirektion zu den wenn auch nicht gesetzlichen, so doch nicht strafwürdigen Gepflogenheiten zählt. Althoff hat vielmehr für einige Personen, deren Ansuchen aber ohnehin zu bewilligen waren, weil die rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen für die aufrechte Erledigung vorlagen, in seinem Amt interveniert und ihre Angelegenheiten betrieben. Weil dies gegen Annahme einer Provision erfolgte, wurde Althoff des Missbrauchs der Amtsgewalt angeklagt. Da sich in der Hauptverhandlung herausgestellt hat, dass Althoff dabei nicht mit der ihm in seinem Amt anvertrauten Gewalt Missbrauch getrieben hat, sondern in einer Abteilung des Amtes intervenierte, in der er nicht beschäftigt war, also keine Amtsgewalt hatte, wurde er von der Anklage freigesprochen. Aus demselben Grund hätte auch eine Verurteilung wegen Geschenkannahme in Amtssachen nicht erfolgen können, da es sich nicht um die Führung seiner Amtsgeschäfte handelte. Dass Althoff sich Provisionen geben liess, stellt daher nach Annahme des Schöffensenates kein vor Gericht strafbares Verbrechen dar. Das disziplinäre Vergessen der Geschenkannahme obliegt der Ahndung durch die zuständige Dienstbehörde. Durch diese Richtigstellung der "Neuen Zeit" erscheint der Fall Althoff eindeutig geklärt.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. Juni 1947.

Das disziplinäre Vorgehen des Althoff wurde von der zuständigen Dienstbehörde durch fristlose Entlassung aus dem Dienst geahndet.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hinwiesen, dass schon seinerzeit den Beamten und Angestellten meines Ministeriums in Form interner Anweisungen ausdrücklich eingeschärft wurde, ihre Stellung innerhalb der Finanzverwaltung nicht zu irgendwelchen Interventionen in Angelegenheiten von Freigabeansuchen zu missbrauchen. Auch den mit der Freigabe von Sperrbeträgen direkt befassten Beamten wurde wiederholt eine korrekte und objektive Amtsgebarung zur Pflicht gemacht. Überdies wurde auf die ersten auftauchenden Gerüchte hin eine entsprechende polizeiliche Überprüfung in die Wege geleitet.

Trotz aller Anfechtungen und Versuchungen, die infolge ihrer Tätigkeit an die Beamten der Finanzverwaltung herangetragen wurden, haben sie mit ganz geringen Ausnahmen unabirrt und pflichtgetreu ihren schweren Dienst versehen. Die wenigen Verfehlungen, die in diesem Zusammenhang festgestellt worden sind, wurden, soweit sie nicht krimineller Natur und daher von den Gerichten zu verfolgen waren, disziplinär mit äusserster Strenge geahndet.

-.-.-.-.-.-.-.-